  
c/o  
Alexander Michl phone: +49 911 580 4900  
Langer Steig 14 mail: vorsitzender@rvby.de   
D 90425 Nürnberg 31.01.2016

An die Delegierten des Bayerischen Rugbytages 2016  
des RVBy  
c/o adidas HQ  
Herzogenaurach

**Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzung des RVBy**

Sehr geehrte Sportfreundinnen und Sportfreunde,

auf der Mitgliederversammlung des RVBy im Sommer 2015 wurde beschlossen, dem 1. Vorsitzenden Alexander Michl in Würdigung seines mittlerweile 18 jährigen Engagements in diversen Positionen für den RVBy ab 2016 eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 720 € jährlich zu bezahlen. Da Zahlungen an Mitglieder des Vorstandes nur zulässig sind, wenn die Satzung entsprechende Regelungen enthält ist es nötig, die Satzung dahingehend zu ändern.

Seitens der Vereinsberatung des BLSV wurde empfohlen, in diesem Zusammenhang gleich das bisher nicht erfasste Thema „Vergütungen für Verbandstätigkeiten“ umfassend zu regeln.

Der Vorstand beantragt deshalb, einen Paragraphen 3a mit folgendem Wortlaut in die Satzung aufzunehmen:  
  
**§ 3a Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

1. Die Verbandsämter werden im RVBy grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Verbandstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwands­entschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Außerdem beantragt der Vorstand, in diesem Zusammenhang Änderungen auf Verlangen von Finanzbehörde bzw. Registergericht ohne Zustimmung der Mitglieder des RVBy vornehmen zu dürfen.

Die Neufassung der Satzung liegt diesem Antrag bei, sämtliche Änderungen sind durch blaue Schriftfarbe kenntlich gemacht.

In der Einladung zur Jahreshauptversammlung wurde auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen.

Mit sportlichem Gruß

Alexander Michl Hans-Ulrik von Bülow Helmut Kraiger  
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister  
Rugby Verband Bayern e. V. Rugby Verband Bayern e. V Rugby Verband Bayern e. V.

1 Anlage